

Praxislehrgang Bio-Recht

Treffpunkt Recht: Aktuelles Bio-Recht

Experten beantworten Fragen, die von Teilnehmern eingereicht wurden.

Fulda, 21.05.2019

0. Weidegang



Situation: Artikel 14 (1) b) iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 14 (1) und (2) der VO (EG) Nr. 889/2008 beschreiben die Verpflichtung, Pflanzenfressern Weidegang/Freigeländezugang zu gewähren.

Problem: Die Regelung wird in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich ausgelegt:

Einige Bundesländer legen die Formulierung „wann immer die Umstände dies gestatten“ so aus, dass z.B. beengte Dorflagen, weite tägliche Triebwege oder stark befahrene Straßen etc. als Umstände gelten, die Ausnahmen von der Pflicht zur Weidehaltung ermöglichen (den Tieren muss dann jedoch ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen).

Andere Bundesländer interpretieren die Regelung zunehmend so, dass nur die unter Artikel 14 (1) b) iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 genannten Umstände (Witterungsbedingungen und Zustand des Bodens) eine Ausnahme von der Weidepflicht bei Pflanzenfressern ermöglichen.

0. Weidegang



Fragen:

Lassen die Formulierungen in der ÖKO-VO beide Auslegungen gleichermaßen zu?

Können Betriebe, die bislang nach der großzügigeren Auslegung zertifiziert wurden (und die z.B. keine Möglichkeit zum Weidegang bei Ihren Milchkühen haben) bei einer Auslegungsänderung seitens der Behörde eine Übergangsfrist/Ausnahmeregelung beanspruchen?

0. Weidegang



Rechtsgrundlagen:

Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer iii) der VO (EG) Nr. 834/2007

Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodes dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Art. 14 der VO (EG) Nr. 889/2008

(1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.

(2) Gem. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten.

0. Weidegang



Exkurs „Weidemilch“:

Die Beklagte vertrieb ein Produkt mit der Bezeichnung „Frische Weidemilch“. Auf der Rückseite findet sich folgende Angabe: *„Bei diesem Produkt handelt es sich um 100 % Weidemilch. Unsere Weidemilch stammt von Kühen, die mindestens 120 Tage im Jahr und davon mind. 6 Stunden am Tag auf der Weide stehen“.*

Die vorstehende Definition basiert auf einer Empfehlung des Milchindustrieverbandes. Der Kläger, ein Wettbewerbsverband, hält diese Werbung für unlauter und irreführend.

0. Weidegang



Exkurs „Weidemilch“:

OLG Nürnberg, Urteil vom 07.02.2017, Az.: 3 U 1537/16:

Mangels gesetzlicher Vorgaben kann der Begriff „Weidemilch“ nach dem Branchenstandard ermittelt werden, wonach es ausreicht, dass die Milch von Kühen stammt, die während der Weidesaison täglich Weidegang haben und dort Grasens können.

Begründung:

- Der Senat, dessen Mitglieder ebenfalls zu den angesprochenen Verbraucherkreisen gehören, hält es für naheliegend, dass der normal informierte und vernünftig aufmerksame und kritische Verbraucher unter der Bezeichnung „Weidemilch“ eine Milch versteht, die von Kühen stammt, welche, wenn auch nicht ganzjährig, aber jedenfalls im Rahmen der üblichen Weidesaison und Weidezeiten auf der Wiese grasen.
- Dieses Verständnis steht auch im Einklang mit dem Beklagtenseits vorgelegten Stellungnahmen der Verbraucherverbände.

0. Weidegang



Antwort:

Es spricht viel dafür, dass nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, also Witterungsbedingungen und/oder Zustand des Bodens eine Ausnahme von der Weidepflicht ermöglichen.

Weiterhin erlaubt das Gesetz Einschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Eine stark befahrene Straße kann deshalb möglicherweise eine Ausnahme von der Pflicht zur Weidehaltung begründen.

Ansonsten kommt es stark auf die Umstände des Einzelfalles an.

1. Wareneingangskontrolle



Situation: Nach Art. 33 und Art. 66 der VO 889/2008 muss ein Abgleich der Produktkennzeichnung mit den Begleitpapieren durchgeführt und dokumentiert werden.

Problem: Bio-Ware wird vom Lieferanten nicht in das Verteil-Lager, sondern direkt in die Filiale einer Einzelhandels-Kette geliefert.

Fragen:

Wie genau muss der Abgleich zwischen Lieferpapieren und der Ware gewährleistet werden?

Muss eine Dokumentation in der Filiale darüber nachgehalten werden?

1. Wareneingangskontrolle



Rechtliche Grundlagen Teil 1:

Art. 33 der VO (EG) Nr. 889/2008:

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieses vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gem. Art. 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gem. Art. 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gem. Art. 66 ausdrücklich vermerkt.

1. Wareneingangskontrolle



Rechtliche Grundlagen Teil 2:

Art. 66 der VO (EG) Nr. 889/2008:

(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; Sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen

- a. Lieferanten bzw. Verkäufer oder Ausführer der Erzeugnisse
 - b. Art und Menge, der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse
 - c. Art und Menge, der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse
 - d. die Art, die Mengen und die Empfänger sowie die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben
 - e. Im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen, die Art und die Menge gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse
- (...)

1. Wareneingangskontrolle



Rechtliche Grundlagen Teil 3:

Art. 66 der VO (EG) Nr. 889/2008:

(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

(3) Betreibt ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nicht ökologische/nicht biologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

1. Wareneingangskontrolle



Antwort:

- Der Lebensmitteleinzelhandel ist nach Art. 28 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. § 3 Abs. 2 ÖLG von der Teilnahme am Kontrollsystem ausgenommen.
- Dies gilt für Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als i. V. m. der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.
- Wenn die Filialen des Lebensmitteleinzelhandels keine derartigen Tätigkeiten und auch keine Erzeugung oder Aufbereitung vornehmen, sind sie insgesamt vom Kontrollsystem ausgenommen mit der Folge, dass auch keine Dokumentationen nach Art. 33 oder 66 der VO (EG) Nr. 889/2008 erfolgen müssen.

1. Wareneingangskontrolle



Antwort:

- Wird an den LEH allerdings lose Ware geliefert, unterliegt der LEH der Kontrollpflicht.
- Unterstellt, ein Betrieb unterliegt dem Kontrollsystem, spricht Art. 66 der VO (EG) Nr. 889/2009 von „Büchern“.
- Auch beleglose Systeme ohne Ausdrücke sollten allein aus Nachhaltigkeitsgründen als ausreichend im Sinne von Art. 66 der VO (EG) Nr. 889/2008 angesehen werden.
- Die neue Öko-Kontrollverordnung 2018/848/EU spricht insoweit von „Aufzeichnungen“, unter denen auch beleglose Systeme unproblematisch verstanden werden können.

2. Angabe der Kontrollstellennummer im Fall der Vergabe von Dritten



Situation: Nach Art. 24 der VO 834/2007 muss für die Kennzeichnung die Kontrollstellen-Nummer des Unternehmers verwendet werden, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.

Problem: Es ist nicht immer klar, was unter der letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung zu verstehen ist.

Fragen:

- Welcher Öko-Kontrollstellencode muss bei einer Lohnverarbeitung auf dem Endprodukt aufgedruckt werden?
- Ist dies abhängig von den Prozessschritten, die der Lohnauftragnehmer durchführt (z.B. Abfüllung und Verpackung)?
- Was sind die Kriterien hierfür?

2. Angabe der Kontrollstellennummer im Fall der Vergabe von Dritten



Rechtsgrundlagen Teil 1:

Art. 24 der VO (EG) Nr. 834/2007:

Werden Bezeichnungen nach Art. 23 Abs. 1 verwendet, muss

die Kennzeichnung auch die nach Art. 27 Abs. 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.

2. Angabe der Kontrollstellennummer im Fall der Vergabe von Dritten



Rechtsgrundlagen Teil 2:

Art. 2 (Begriffsbestimmung) der VO (EG) Nr. 834/2007:

- e) „Pflanzliche Erzeugung“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke
- f) „Tierische Erzeugung“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten)
- i) „Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich schlachten und zerlegen bei tierischen Produkten sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise.

2. Angabe der Kontrollstellennummer im Fall der Vergabe von Dritten



Antwort:

- Es kommt entscheidend auf den Einzelfall an, insbesondere darauf, welche Arbeitsschritte durch den Lohnverarbeiter vorgenommen werden.
- Dabei kann auch entscheidend sein, ob die Lohnverarbeitung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder in eigenen Räumlichkeiten des Auftragsnehmers stattfindet.
- Jedenfalls dann, wenn die Verpackung (= Aufbereitung) die letzte Handlung ist, die der Lohnverarbeiter vornimmt, muss ggf. dessen Kontrollstellennummer aufgebracht werden.

2. Angabe der Kontrollstellennummer im Fall der Vergabe von Dritten



Antwort:

- Tätigkeiten, die keine Erzeugung oder Aufbereitung sind, wie bspw. das Bündeln oder der Transport oder in anderer Weise nicht bio-relevant sind, stellen keine relevanten Tätigkeiten dar.
- Diese Tätigkeiten bedingen keine Notwendigkeit, eine etwaige Kontrollstellennummer des Unternehmers aufzubringen (über die sie vielfach gar nicht verfügen werden).

3. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in Werbematerialien



Situation: Nach Art. 23 der VO 834/2007 muss die Codenummer der Kontrollstelle auch auf Werbematerialien angegeben werden.

Problem: Nicht immer kann die Nummer sinnvoll im Zusammenhang mit Werbetexten genannt werden.

Fragen:

- Ist die Angabe der Codenummer der Kontrollstelle bei jedem Werben mit einem Bioprodukt notwendig?
- Greift dies auch, wenn lediglich bspw. im Fließtext ein Hinweis auf Bio vorkommt?

3. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in Werbematerialien



Rechtsgrundlagen Teil 1:

Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007:

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnung versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden.

Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „bio-“ und „öko-“ allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse, die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Rechtsvorschrift erfüllen.

3. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in Werbematerialien



Rechtsgrundlagen Teil 2:

Art. 24 der VO (EG) Nr. 834/2007:

- (1) Werden Bezeichnungen nach Art. 23 Abs. 1 verwendet, muss
 - a. die Kennzeichnung auch die nach Art. 27 Abs. 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, deren letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;
 - b. bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Art. 25 Abs. 1 erscheinen;
 - c. Bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch die Angabe des Orts der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft/„Nicht-EU-Landwirtschaft“/„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“

3. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in Werbematerialien



Definition Werbung:

Art. 2 Buchst. m) der VO (EG) Nr. 834/2007

Werbung ist jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern.

3. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in Werbematerialien



Antwort:

- Der vorstehend geschilderte Begriff der Werbung ist grundsätzlich sehr weit.
- Die Handzettelwerbung, die von diversen Unternehmen an Wochenenden an Verbraucherhaushalte verteilt wird, enthält vielfach auch Werbung für Bio-Produkte.
- Trotzdem wird in der Handzettelwerbung soweit ersichtlich an keiner Stelle eine Codenummer der jeweiligen Kontrollstelle abgedruckt.
- Der Begriff der Werbung taucht zwar in Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007 auf, streng genommen ergibt sich die Pflicht zur Angabe der Kontrollstellen jedoch aus Art. 24 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 nur im Zusammenhang mit der Kennzeichnung.
- Dass Kennzeichnung und Werbung jedoch unterschieden werden müssen, ergibt sich bereits daraus, dass beide in Art. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 unterschiedlich definiert werden.

3. Angabe der Codenummer der Kontrollstelle in Werbematerialien



Exkurs: Frankreich

Die zuständige Behörde für Frankreich INAO hat kürzlich entschieden, dass eine Angabe der Codenummer auf Rechnungen und Lieferscheinen dann nicht erforderlich ist, wenn die vorverpackten Lebensmittel vollständig gekennzeichnet sind, also insbesondere auch die Codenummer der Kontrollstelle enthalten.

Ebenso muss im Einzelhandel keine Codenummer angegeben werden, selbst wenn lose (unetikettierte) Ware angeboten wird.

https://filiereagro.bureauveritas.fr/medias/synthese-reglementaire_version-mars-2019.pdf

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Situation: Nach Art. 8 und Art. 9 der VO Nr. 1169/2011 (LMIV) muss auf dem Produkt der verantwortliche Lebensmittelunternehmer angegeben sein.

Problem: Manchmal ist auf dem Etikett ein Inverkehrbringer angegeben, der aber zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Ware ist. Faktisch übernehmen diese Unternehmen lediglich das Risiko der Produkthaftung gegenüber Dritten. Alle Geldströme über Lieferanten- und Kundenverträge sowie Warenströme für das entsprechende Bio-Sortiment laufen ausschließlich über den Hersteller.

Frage:

Wie sind diese in der Kennzeichnung genannten Unternehmen im Rahmen der EU-Öko-VO zu bewerten?

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Rechtsgrundlagen Teil 1:

Art. 8 der VO (EU) Nr. 1169/2011:

- (1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.
- (2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Rechtsgrundlagen Teil 2:

Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011:

(1) Nach Maßgabe der Art. 10 – 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

(...)

h) Der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8 Abs. 1

(...)

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Rechtsfolgen:

- Nach Art. 8 Abs. 2 LMIV übernimmt derjenige Lebensmittelunternehmer, der mit seiner Adressangabe auf einem vorverpackten Lebensmittel angegeben ist, die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.
- Das bedeutet, dass sich lebensmittelrechtliche Beanstandungen, die die Pflichtinformationen, also die Kennzeichnung der Lebensmittel betreffen, an diesen Lebensmittelunternehmer richten.

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Rechtsfolgen:

- Im Gegensatz zur alten, sogenannten Inverkehrbringerangabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 LMKV musste demgegenüber der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers in der Bezeichnung angegeben werden.
- Art. 8 LMIV verlangt nicht mehr zwingend die Einbindung in die Vertriebskette.

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Lösung:

Art. 28 der VO (EG) Nr. 834/2007

- (1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Art. 1 Abs. 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse, seine Tätigkeit den zuständigen Behörden zu melden und sein Unternehmen dem Kontrollsystem zu unterstellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder Nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Art. Befreien, sofern diese Unternehmen die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Lösung:

- Sofern also der genannte Unternehmer eine im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen genannte Tätigkeit wahrnimmt, muss er sich auch dem Öko-Kontrollsystem unterstellen.
- Nur dann, wenn der genannte Unternehmer keine der vorstehenden Tätigkeiten wahrnimmt, müsste er sich nicht bio-zertifizieren lassen (wobei die Nennung eines solchen Unternehmens eher unwahrscheinlich scheint)

4. Für die Kontrolle verantwortlicher Lebensmittelunternehmer



Lösung:

- Zu berücksichtigen ist, dass nach Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 3 der VO (EG) Nr. 834/2007 wie folgt lautet:

„Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a) und b) genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.“

- Auch die Vergabe der Kennzeichnung des eigenen Unternehmensnamens an Dritte kann danach die Verpflichtung zur Teilnahme am Kontrollsystem begründen.

5. Aufbringen des EU-Bio-Logos im B2B-Bereich



Situation: Nach Art. 24 der VO 834/2007 muss bei vorverpackten Lebensmitteln das EU-Bio-Logo auf der Verpackung angegeben werden.

Problem: Ein im Geschäftskundenbereich tätiges Unternehmen wurde von seinem Abnehmer (kein Endverbraucher) aufgefordert, zukünftig neben der Kontrollstellennummer und der Herkunftsangabe auch das EU-Bio-Logo auf den Umkartonetiketten aufzubringen.

Fragen:

- Ist die Abbildung des EU-Bio-Logos auf Versandkartons aus rechtlicher Sicht erforderlich?
- Ist die Abbildung des EU-Bio-Logos auf dem Umkartonetikett erforderlich, wenn der Karton an den LEH oder an einen Endverbraucher geliefert wird?

5. Aufbringen des EU-Bio-Logos im B2B-Bereich



Rechtsgrundlage:

Art. 24 der VO (EG) Nr. 834/2007:

(1) Werden Bezeichnungen nach Art. 23 Abs. 1 verwendet, muss

(...)

b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Art. 25 Abs. 1 erscheinen;

(...)

5. Aufbringen des EU-Bio-Logos im B2B-Bereich



Antwort:

- Art. 24 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 verlangt die Angabe des Gemeinschaftslogos bei vorverpackten Lebensmitteln.
- Das vorverpackte Lebensmittel ist aber die Fertigpackung selbst.
- Die nochmalige Umhüllung vorverpackter Lebensmittel macht die Angabe des Bio-/Öko-Logos aber nicht ein zweites Mal erforderlich.
- Für die Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten stellt Art. 31 der VO (EG) Nr. 889/2008 verschiedene Vorgaben auf.
- Das Gesetz nennt insoweit Name und Anschrift des Versenders, die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Codenummer der Kontrollstelle sowie eine Kennzeichnung der Partie/des Loses.

5. Aufbringen des EU-Bio-Logos im B2B-Bereich



Antwort:

- Das Bio-/Öko-Logo wird an dieser Stelle nicht nochmals verlangt.
- Etwas anderes gilt, wenn sich der Lieferant privatrechtlich zu einer entsprechenden Aufbringung verpflichtet.

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Situation: Häufig werden in Kräutern, Gewürzen und Pflanzenpulvern Umwelt- und Prozesskontaminanten in Konzentrationen über 0,01 mg/kg nachgewiesen (z.B. Biphenyl, das nicht aus der Anwendung von Pestiziden, sondern aus Verbrennungsrückständen stammt).

Problem: Die vom Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) herausgegebenen Orientierungswerte werden von einigen EU-Ländern nicht akzeptiert. Frankreich, Italien und die Niederlande haben bereits heute eine Null-Toleranz und betrachten die BNN-Argumentation als Aufweichung der EU-Bio-Verordnung.

Fragen:

- Wie können heute und auch in Zukunft (wenn die neue Bio-Verordnung in Kraft tritt) Umwelt- und Prozesskontaminanten von Pestizidrückständen unterschieden werden?
- Welche europäische Einrichtung würde auch von Ländern wie Frankreich, Italien und den Niederlanden akzeptiert werden?
- Wie lassen sich Trocknungsfaktoren, Verzehrgeohnheiten bzw. durchschnittliche Verzehrsmengen mit berücksichtigen?

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 1:

Wie können heute und auch in Zukunft (wenn die neue Bio-Verordnung in Kraft tritt) Umwelt- und Prozesskontaminanten von Pestizidrückständen unterschieden werden?

- Die Bezeichnung „Prozess- und Umweltkontaminanten“ ist nicht hilfreich.
- Richtigerweise geht es um die Frage von Rückständen von Pestiziden (=Pflanzenschutzmittel) in Lebensmittel- und Futtermitteln.
- Auf Kontaminanten ist der BNN-Orientierungswert nicht anwendbar.

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 1:

- In der VO (EG) Nr. 1881/2006 und in der nationalen Kontaminantenverordnung sind Kontaminanten definiert.
- Alles andere war oder ist als Pflanzenschutzmittel zugelassen und deshalb kein Kontaminant, sondern ein Rückstand.
- <https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/RueckstaendeKontaminanten/Texte/RechtsgrundlagenKontaminantenInLebensmitteln.html>

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 1:

- Die Unterscheidung von Kontaminanten und Rückständen sind in den Verordnungen festgelegt, also Kontaminanten-Verordnung Nr. 1881/2006 einerseits bzw. Rückstandshöchstmengen-Verordnung (EG) Nr. 396/2005 andererseits.
- Alle Stoffe, die hier nicht genannt sind, werden in der Regel von den Laboren gar nicht detektiert, auch wenn sie vorhanden sind.
- Es ist also die primäre Entscheidung der Labore, ob ein Stoff überhaupt isoliert und detektiert wird.
- Wenn ein Stoff dann in einer Analyse auftaucht, wird das Labor auch eine Einstufung vornehmen, ob es Kontaminant und Rückstand ist.

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 1:

- Wesentlich wichtiger wäre die Frage, ob und wie an einem Rückstand erkannt werden kann, ob es sich um eine Anwendung oder um eine zufällige und unvermeidbare Verunreinigung handelt.
- Für diese Unterscheidung gibt es bisher keine zuverlässigen Kriterien.

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 2:

Welche europäische Einrichtung würde auch von Ländern wie Frankreich, Italien und den Niederlanden akzeptiert werden?

- Es gibt keine Höchstgehalte für Bio-Produkte.
- Auch nach der neuen Kontrollverordnung 2017/625/EG ist es der Kommission untersagt, eigene Grenzwerte für Bio-Produkte zu etablieren.
- Deshalb gilt ausschließlich die amtliche Rückstandshöchstmengen-Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 2:

Welche europäische Einrichtung würde auch von Ländern wie Frankreich, Italien und den Niederlanden akzeptiert werden?

- Der BNN-Orientierungswert ist ausschließlich ein privatrechtliches Instrument und kann zur Orientierung von allen interessierten Kreise verwendet werden.
- Es ist deshalb auch möglich, diese Orientierungswerte abzulehnen.
- Eine Nulltoleranz bezogen auf Rückstände widerspricht allerdings allen aktuellen wissenschaftlichen und empirischen Ergebnissen

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 3:

Wie lassen sich Trocknungsfaktoren, Verzehrsgewohnheiten bzw. durchschnittliche Verzehrsmengen mit berücksichtigen?

- Verzehrsmengen, akute Referenzdosen etc. sind bei der Beurteilung von Rückständen in Bio-Produkten nicht relevant, da es hier um die Frage der Sicherheit und gesundheitlichen Unbedenklichkeit eines Lebensmittels geht.
- Die Lebensmittelsicherheit muss bei Bio-Produkten wie auch bei konventionellen Produkten immer gegeben sein.
- Es geht deshalb nur um die Frage der Lauterkeit: Ist das Produkt also tatsächlich ein Bio-Produkt bzw. woher stammen die Rückstände?

6. Umgang mit Prozess- und Umweltkontaminanten



Antwort 3:

Wie lassen sich Trocknungsfaktoren, Verzehrsgewohnheiten bzw. durchschnittliche Verzehrsmengen mit berücksichtigen?

- Zur Einrechnung von Trocknungs- und Verarbeitungsfaktoren enthält Art. 20 der Rückstandshöchstmengen-Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Vorgaben.
- Fehlen Höchstgehalte für verarbeitete Produkte, so können diejenigen für unverarbeitete Produkte unter Berücksichtigung der Veränderungen herangezogen werden.
- Eine Liste in Anhang VI soll Verarbeitungsfaktoren enthalten, ist allerdings nach wie vor leer.
- Achtung: Neben Trocknungsfaktoren (Anreicherung) gibt es immer auch Abreicherungen (Abbau im Verarbeitungsprozess).